

AZ: 4530/20

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die vom Beschwerdeführer unter Vorbehalt bezahlten Nachforderungen der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit Rechnungskorrekturen.

Der Beschwerdeführer wurde über mehrere Jahre bis einschließlich 08.02.2021 von der Beschwerdegegnerin über einen Eintarifzähler (Nr. ...2015) sowie über einen Doppeltarifzähler (Nr. ...1566) mit Strom beliefert. In den ersten Jahresrechnungen für den Zähler mit der Nummer ...2015 rechnete die Beschwerdegegnerin bis einschließlich zur Jahresrechnung 2015/2016 vierstellige Zählerstände ab, obwohl der Beschwerdeführer mindestens für die Jahresrechnung 2013/2014 einen fünfstelligen Zählerstand mitgeteilt hatte. Im Zusammenhang mit der Übermittlung von Zählerständen für die Jahresrechnung 2016/2017 bat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20.10.2017 um Überprüfung des von diesem für den 30.06.2017 übermittelten Zählerstands (101.835 kWh) für den Zähler mit der Nummer ...2015. Im weiteren Verlauf nahm die Beschwerdegegnerin auch Kontakt mit dem Netzbetreiber auf. Mit Datum vom 07.02.2018 erstellte die Beschwerdegegnerin die Jahresrechnung 2016/2017, in der sie erneut die letzte Zählerstelle unberücksichtigt ließ. Mit Datum vom 21.11.2019 erstellte die Beschwerdegegnerin die Jahresrechnung 2017/2018 mit korrekten Zählerständen und korrigierte gleichzeitig alle Jahresrechnungen rückwirkend bis zum 21.10.2014, indem sie die zuvor vierstellig abgerechneten Zählerstände auf fünfstelligen Werte und die fünfstelligen Werte auf sechsstellige Werte abänderte. Der Beschwerdeführer bezahlte die Nachforderungen unter Vorbehalt.

Der Beschwerdeführer trägt vor, das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 20.10.2017 sei nicht geeignet gewesen, ihn auf zu niedrige Verbrauchsdaten in der Vergangenheit hinzuweisen. Er habe die Anfrage der Beschwerdegegnerin noch im November 2017 durch Übermittlung aktueller Zählerstände beantwortet. Die nachfolgenden Rechnungskorrekturen seien jedoch erst im November 2019 erfolgt. Bis dahin sei er im Glauben gewesen, Rechnungen und Abschläge seien korrekt, zumal er schon zuvor regelmäßig die korrekten Zählerstände übermittelt habe. Die Forderungen der Beschwerdegegnerin seien teilweise verjährt und teilweise verwirkt. Er verlange daher die Rückzahlung der nur unter Vorbehalt bezahlten Beträge.

Der Beschwerdeführer begehrt eine Rückzahlung in Höhe von 13.698,14 EUR zuzüglich Zinsen ab dem 29.12.2020.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Rückzahlung ab.

Sie habe die Korrektur unter Anwendung der Regelungen des § 18 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vorgenommen. In den ursprünglichen Jahresrechnungen seien seit 2013 nur

rechnerisch ermittelte Zählerstände abgerechnet worden. Aufgrund der hohen Abweichung des für den 30.06.2017 mitgeteilten Zählerstands (101.835 kWh) zu dem für den 30.06.2016 abgerechneten Zählerstand (8.757 kWh) habe sie den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20.10.2017 um Aufklärung gebeten. Ab diesem Zeitpunkt sei dem Beschwerdeführer bewusst gewesen, dass die zuvor abgerechneten Zählerstände zu niedrig ermittelt worden seien. Der Beschwerdeführer habe erst Anfang 2018 ein Zählerfoto übermittelt. Im Ergebnis habe sie nach weiteren Recherchen und notwendigen Abstimmungen mit dem Netzbetreiber erst Ende 2019 die entsprechenden Rechnungskorrekturen vornehmen können. Diese seien auf den Zeitraum bis zum 20.10.2014 begrenzt worden. Die Nachforderungen aus den Korrekturrechnungen vom November 2019 seien weder verjährt noch verwirkt.

Der Netzbetreiber trägt ergänzend vor, der Beschwerdeführer habe am 06.01.2018 ein Zählerfoto übermittelt. Daraufhin habe er die Zählerstände für 2017 abgeändert. Im April 2018 habe die Beschwerdegegnerin ihn gebeten, alle bei ihm hinterlegten Zählerstände seit 2011 zu übermitteln. Dem sei er unverzüglich nachgekommen.

## II.

Die Beschwerdegegnerin sollte die unter Vorbehalt vom Beschwerdeführer gezahlten Nachforderungen für die Korrekturrechnungen 2014/2015 und 2015/2016 an den Beschwerdeführer zurückerstaten.

Auch die Beschwerdegegnerin geht vorliegend grundsätzlich davon aus, dass es sich um einen Fehler bei der Ermittlung des Rechnungsbetrags im Sinne von § 18 StromGVV gehandelt hat. Zwar sind die in den ursprünglichen Rechnungen abgerechneten Zählerstände überwiegend als errechnet gekennzeichnet. Allerdings hat die Beschwerdegegnerin sowohl in einer Korrekturrechnung für das Belieferungsjahr 2012/2013 vom August 2013 als auch in der nachfolgenden Jahresrechnung 2013/2014 offensichtlich die vom Beschwerdeführer mitgeteilten Zählerstände verwendet, nur eben mit einer Stelle zu wenig. Der Fehler hat sich auch noch in der im Februar 2018 erstellten Jahresrechnung 2016/2017 fortgesetzt. Können die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum als das letzte Abrechnungsjahr festgestellt werden, ist der Korrekturanpruch gem. § 18 Abs. 2 StromGVV auf längstens drei Jahre beschränkt. Streitig ist vor allem hier der genaue Zeitpunkt, der für die Berechnung gewählt werden soll.

§ 18 Abs. 2 StromGVV ist eine Regelung, die das Vertrauen der Vertragspartner in die Richtigkeit und Vollständigkeit einer bereits erstellten Abrechnung schützen soll. Diesem Schutzzweck entsprechend ist die Dreijahresfrist von demjenigen Zeitpunkt an zu rechnen, in dem derjenige, von dem eine Nachzahlung oder Rückzahlung verlangt wird, von der Möglichkeit, wegen eines Berechnungsfehlers in Anspruch genommen zu werden, jedenfalls dem Grunde nach Kenntnis hat (Morell, 2. Auflage, § 18 Abs. 2 GasGVV, Rn. 26 unter Hinweis auf Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 25.02.1981 WM 1981, S. 529; BGH, Urteil vom 08.07.1981, NJW 1982, S. 930). Wirkliche Kenntnis des Beschwerdeführers von dem Berechnungsfehler kann man hier wohl erst ab dem 21.11.2019 mit der Erstellung der Abrechnung 2017/2018 bzw. der Übersendung von Korrekturrechnungen annehmen. Zwar hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer bereits im November 2017 wegen des damals übermittelten Zählerstands angeschrieben. Allerdings werden in dem Schreiben sowohl der korrekte Zähler-

stand vom 01.09.2016 als auch der richtige Zählerstand vom 30.06.2017 aufgeführt. Aus den dort aufgeführten Werten ergibt sich gerade kein Hinweis auf einen Berechnungsfehler. Zudem hat die Beschwerdegegnerin im Februar 2018 nach erneutem Erhalt eines korrekten Zählerstands eine Abrechnung für den Lieferzeitraum vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 (Jahresrechnung 2016/2017) erstellt, die zu den zuvor erstellten Jahresabrechnungen passte. Der Beschwerdeführer durfte anschließend davon ausgehen, dass die bis dahin erstellten Abrechnungen von der Beschwerdegegnerin korrekt erstellt worden sind. Erstmals mit der Jahresrechnung 2017/2018 vom 21.11.2019 und den parallel erstellten Korrekturrechnungen ist der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin tatsächlich auf die fehlerhafte Ermittlung in den Vorjahren hingewiesen worden. Es erscheint daher sachgerecht, dass die Korrektur auf die Jahresrechnung 2016/2017 beschränkt wird, da alle vorherigen Jahresrechnungen nachweislich mehr als drei Jahre vor November 2019 erstellt worden sind.

Im Sinne des Schlichtungsgedankens sollte der Beschwerdeführer seinerseits auf die Geltendmachung darüber hinausgehender Rückforderungen verzichten. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung dürften beide Seiten gleichermaßen Rechts- und Kostenrisiken haben.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin zahlt dem Beschwerdeführer die unter Vorbehalt gezahlten Nachforderungen aus den Korrekturrechnungen vom 21.11.2019 für die Belieferungsjahre 2014/2015 (2.799,90 EUR) sowie 2015/2016 (3.940,07 EUR) zurück.
2. Der Beschwerdeführer verzichtet im Gegenzug auf die Geltendmachung weiterer Rückforderungen aus dem zwischenzeitlich beendeten Vertragsverhältnis.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 21. April 2021

Jürgen Kipp  
Ombudsmann